

## **Antrag auf Förderung durch den Forschungsfonds der DGFF**

### ***Voraussetzungen zur Bewilligung des Antrages:***

Folgende Unterlagen sind jeweils bis zum 15. Dezember bei der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden der DGFF in vierfacher Ausfertigung postalisch einzureichen:

- Darstellung eines in Zielsetzung und Anlage überzeugenden Forschungsvorhabens incl. Literaturangaben;
- Vorlage eines realistischen Zeitplans;
- Zusage der Betreuung durch eine(n) professorale(n) Vertreter/in der Fremdsprachenforschung;
- Kostenvoranschlag der Förderungsmaßnahme;
- Begründung der Förderungsmaßnahme;
- Verpflichtung, die Förderungsmaßnahme nachzuweisen oder andernfalls den Zuschuss zurückzuzahlen.

### ***Kriterien für die Bewilligung:***

Das Auswahlgremium der DGFF unterbreitet dem Vorstand auf der Grundlage eingegangener Anträge zur Auswahl der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen einen Vorschlag.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Kriterien:

#### 1. Qualität des Projektes

- Ist die Zielsetzung klar und überzeugend?
- Handelt es sich um eine wichtige Fragestellung?
- Ist die Methodik überzeugend, d.h. gegenstandsangemessen und „machbar“, in der vorgesehenen Zeit und in der vorgesehenen Form realistischerweise umsetzbar?

#### 2. Zweck der Finanzierung

- Wofür wird die Unterstützung beantragt?
- Was trägt dies zum Fortschritt des Forschungsprojektes bei?

#### 3. Bedürftigkeit

- Erhält der/die Antragsteller/in von anderer Seite Unterstützung? In welcher Höhe?

#### 4. Streuung der Unterstützung

- Häufungen bestimmter Fächer und Themen oder bestimmter Forschungszugriffe sollten vermieden werden.
- Häufungen bezüglich einzelner Universitäten sollten nach Möglichkeit auch vermieden werden. Das Kriterium „Qualität des Projekts“ hat jedoch grundsätzlich Vorrang.

Die Bewerbungen werden vom Auswahlgremium der DGFF geprüft. Spätestens bis zum 15.2. eines jeden Jahres werden den Bewerber/innen die Entscheidungen mitgeteilt.

### ***Rechenschaftslegung:***

Geförderte Nachwuchswissenschaftler/innen legen dem Auswahlgremium bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem die Förderungszusage erfolgte, einen Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Förderungsmaßnahme vor. Andernfalls müssen sie den Zuschuss zurückzahlen.